

waltungsbehörden. Wenn man auch über das Verwaltungssystem gesprochen hat, so liegt das in der Natur der Sache; aber ein Blick auf das System kann doch nicht für die Personen unangenehm sein, so daß sie den Muth verlieren und ihre Liebe zum Berufe geringer wird; ich glaube das nicht. Ich glaube, daß es dem Ministerium nur angenehm sein kann, aus allen Theilen des Landes Stimmen über die Urtheile, die man über die Organisation der Verwaltung hat, zu hören. Hat man gesagt, es würde zu viel regiert, so kann ich das zugeben, ja es ist gewissermaßen vom Herrn Staatsminister selbst zugegeben worden und die Schuld von dem Zuvielregieren auf die Unterbehörden geworfen worden. Es ist richtig, es giebt viele Unterbehörden, welche sich nicht getrauen, selbstständig eine Resolution zu fassen, und bei der Kreisdirection in jeder Angelegenheit nachfragen. Da wir haben bereits in diesem Saale das Beispiel gehabt, daß man die Regierung angehen will, viel zu regieren, indem man von der Regierung ein Schema für die Ortsstatute der Landgemeinden haben will; gestern hat man mit Recht getadelt, daß die höhern Behörden den Gemeinden Schemata zur Nachachtung vorlegen. Das ist gewiß, eine Verwaltung ist dem Tadel von allen Seiten ausgesetzt; es hat eine Landesregierung gegeben, man hat sie getadelt, es hat eine Kreisdirection gegeben, man hat auch diese getadelt, und wenn wieder eine Landesdirection entsteht, wird man sie auch wieder tadeln; denn in der Verwaltung glaubt Jeder sich berechtigt, ein Urtheil zu fällen, und es ist dies auch kein Unglück, denn dieser Tadel, der ausgesprochen wird, ist eine stete Controle, die gegen die Behörden ausgeübt wird. Ich für meinen Theil kann nicht klagen, daß die Kreisdirection, welcher ich unterworfen bin, ein besonderes Zuvielregieren kundgegeben hat; ob es andererseits der Fall ist, weiß ich nicht. Ich habe aber auch keinen Grund gegeben, daß zu viel regiert werde; denn ich habe immer danach gestrebt, so selbstständig wie möglich die Angelegenheiten der Gemeinde, welche mir anvertraut sind, zu verwalten. Ich bin, um auf die Hauptsache zu kommen, damit einverstanden, daß vier Kreisdirectionen zu viel sind, und daß man mit einer einzigen Mittelbehörde, die entfernt von der Residenz ihren Sitz hat, ausreiche, aber daß zugleich die Amtshauptmannschaften, wenn auch in veränderter Gestalt, bestehen müssen. Wenn nun diese Ansicht nicht so bald in's Leben tritt, vielmehr gar keine Aussicht vorhanden ist, daß diese Ansicht in der nächsten Zukunft in Kraft treten werde, wird es wenigstens angemessen sein, auf Einiges hinzuweisen, worin die vielen Klagen, welche wegen der vielen Mittelbehörden entstanden sind, ihren Ursprung haben. Ein Gebrechen der Kreisdirectionen, das schon oft erwähnt worden, und ich will es durch ein Beispiel beweisen, ist die außerordentliche Consumption der Arbeitskräfte, die bei einer einfachern Verwaltungsbehörde unbedingt gar nicht eintreten würde. Ich habe schon vor einigen Tagen auf einen speciellen Fall aufmerksam gemacht, der durch das sogenannte Administrativjustizgesetz geboten ist. Nach diesem Gesetze ist die Kreisdirection weiter nichts, als ein Expeditur. Schon die Kaufleute lieben es nicht,

ihre Waaren durch Expediture zu beziehen, weil es nicht nur Spesen verursacht, sondern auch Zeit dabei verschwendet wird; hier ist aber geradezu gesetzlich festgestellt, daß die Kreisdirection die Zwischenträgerin zwischen der obersten Behörde und der untersten Behörde sei. In andern Gesetzen findet man dasselbe. Ich will hier nur eine Bestimmung in der Armenordnung anführen, die allerdings einen geringfügigen Gegenstand betrifft, aber eben, weil der Gegenstand ein geringfügiger ist, auch schließen läßt, daß, wenn bei geringfügigen Gegenständen der Geschäftsgang schon so weitläufig ist, er bei größern noch viel weitläufiger sein müsse. In §. 43 der Armenordnung ist unter Andern festgesetzt, daß diejenige Gemeinde, welche einen Kranken an einen weit entfernten Ort zu transportiren hat, unter gewissen Bedingungen die ordonanzmäßigen Worspannlöhne aus der Staatscasse wieder erhalten soll. Was ist nun der Weg, den eine Gemeinde einzuschlagen hat, um zu diesem Gelde zu kommen? Nach §. 4 der Armenordnung beigefügten Verordnung hat der Gemeindevorstand seine Rechnung bei der Kreisdirection einzureichen. Er wird sich natürlich, davon der Landgemeinde nicht sofort an die Kreisdirection Bericht erstattet werden kann, an die Unterbehörde wenden; die Kreisdirection zahlt das Geld aus, hat aber später die Liquidation am Schlusse des Jahres mit Specification an das Ministerium des Innern einzusenden. Die Kreisdirection zahlt es aus, läßt es sich aber später vom Ministerium des Innern wiedergeben. Es ist diese Art schon sehr weitläufig, aber es ist in der Wirklichkeit gar nicht so, wie es in der Verordnung steht. Es ist mir der Fall selbst vorgekommen. Eine Gemeinde war in die Nothwendigkeit versetzt, einen solchen Transport vorzunehmen; sie erstattete also zur Wiedererhaltung des verlegten Geldes an die Kreisdirection den vorschristmäßigen Bericht. Nach mehrerer Zeit kam Antwort, und da hatte die Kreisdirection an das Ministerium des Innern Bericht erstattet. Das Ministerium des Innern hatte mit dem Ministerium der Finanzen communicirt und das Ministerium der Finanzen hatte der Staatshauptcasse den Auftrag gegeben, diese vier Thaler, so viel betrug jene Summe, auszuführen. Zugleich hatte die Kreisdirection die Verordnung erhalten, den Stadtrath zu bescheiden, er habe diese vier Thaler bei der Hauptstaatscasse in Empfang zu nehmen. Fünf verschiedene Behörden sind also zwei bis drei Mal in Thätigkeit gewesen wegen eines Gegenstandes von vier Thalern. Natürlich, daß die Arbeitslast dadurch außerordentlich wachsen muß. — Hat man gesagt, daß es nothwendig sei, es müßte das Ministerium des Innern, namentlich dessen Vorstand, sich stets von den Verhältnissen des Landes durch eignes Anschauen überzeugen, so ist das ein Grundsatz, der nicht genug zur Ausführung gebracht werden kann. Wie wird aber jetzt das Ministerium des Innern von den Verhältnissen des Landes in Kenntniß gesetzt? Wird es nöthig, irgend ein Verhältniß kennen zu lernen, so verlangt das Ministerium des Innern gutachtlichen Vortrag von der Kreisdirection; die Kreisdirection, welche auch nicht viel Veranlassung und Zeit hat, im Lande sich umzusehen, verordnet wieder an die Amtshauptmannschaft, nach Befinden nach vor-